

## Änderung vom XX.YY.2012

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 19. November 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 65 Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen (Art. 56 BBG)

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes.

<sup>2</sup> Für Prüfungen, die aus fachlichen Gründen besonders kostenintensiv sind, kann ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80 Prozent des Aufwandes deckt. Entsprechende Gesuche sind besonders zu begründen.

Art. 65a (neu) Beiträge für Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56 BBG)

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG an Bildungsgänge höherer Fachschulen decken höchstens 25 Prozent des Aufwandes.

<sup>2</sup> Beiträge an Bildungsgänge höherer Fachschulen werden nur gewährt, wenn:

- a. die Bildungsgänge von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden; und
- b. für die Bildungsgänge keine kantonalen Beiträge bezahlt werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

---

<sup>1</sup> SR 412.101